

3. Änderung der Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30.08.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner Sitzung am 28.07.2020 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I – Änderungsbestimmungen

Die Anlage 2 (weitere Entgelte) gemäß § 6 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„**Anlage 2** zur Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung

Weitere Entgelte

Verpflegungskostenersatz

Krippe/Kindergarten/Hort

3,00 Euro/Monat

beinhaltet Getränke, Obst, Gemüse und sonstige Lebensmittel“

Artikel II – Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung über die Betreuung von Kindern in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung der Gemeinde Malschwitz tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Malschwitz, den 28.07.2020

M. Seidel
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.